

Urschrift

Vereinssatzung

Förderclub FC Emmering (FFCE)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderclub FC Emmering und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 82275 Emmering. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins und der Satzung ist die Förderung des Sports, d.h. die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und des Fußballsports im FC Emmering e.V.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Spenden Dritter, natürlicher und juristischer Personen, durch die Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch eigene Veranstaltungen und Auftritte.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die den Gemeinnützigkeitsvorschriften widersprechen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet mit 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 4

- (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft bzw zum Jahresbeginn spätestens am 15. Februar jeden Jahres fällig.
- (3) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der Amtsdauer einen Nachfolger einzusetzen.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern

§ 8

Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muß eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse der Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies beantragen.

Siehe Anlage 2 zum Schreiben vom 02.05.1999 - Jahreshauptversammlung

§9 der Satzung erhält einen Absatz 6: ... Niederschrift...

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den FC Emmering e. V. Postfach 1175, 82273 Emmering oder an dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Fußballsports zu verwenden hat.
- (2) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

§ 11

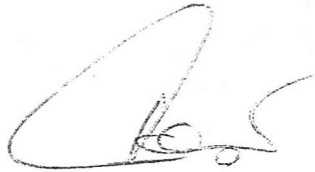
Satzung

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung kann der Vorstand ohne Mitgliederversammlung vornehmen, er hat hierzu das Einverständnis der Gründungsversammlung erhalten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.02.98 festgelegt.

Emmering, den 03.02.1998

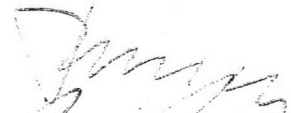
Klaus Gehring



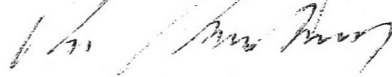
Flögg

ca. Boedi

G. Schinger



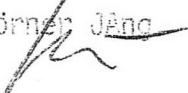
Franz Schinger



Ulrich Schinger



Der Verein wurde am 10.04.2000 in das Vereinsregister beim Amtsgericht -Registengericht - Fürstentfeldbruck unter Nr. VR 853 eingetragen.
Fürstentfeldbruck, den 10.04.2000

Körner Janc


Anlage 2 zum Schreiben vom 02.05.99 - Jahreshauptversammlung -

Änderung der Satzung

§ 9 der Satzung erhält einen Absatz 6:

Über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungs- oder Wahlleiter eine Niederschrift zu erstellen